

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/sozialversicherung/fg-rheinland-pfalz-verpflegungspauschale-fuer-auswaertstaetigkeit-bei-verschiedenen-in-einem-ueberschaubaren-stadtteil-ansaessigen-kunden-des-arbeitgebers1.html>

 20.05.2010

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

FG Rheinland-Pfalz: Verpflegungspauschale für Auswärtstätigkeit bei verschiedenen, in einem überschaubaren Stadtteil ansässigen Kunden des Arbeitgebers

Sachverhalt

Bei Auswärtstätigkeiten kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer gemäß § 3 Nr. 16 EStG Verpflegungsmehraufwendungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG in Höhe der dort genannten Pauschalbeträgen steuerfrei ersetzen. Hierbei ist die Erstattung bei längerfristigen vorübergehenden Tätigkeiten an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte auf die ersten 3 Monate beschränkt. Eine längerfristige vorübergehende Auswärtstätigkeit liegt nicht vor, wenn die auswärtige Tätigkeitsstätte an nicht mehr als 2 Tagen wöchentlich aufgesucht wird.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte über die Frage zu entscheiden, ob die von einem EDV-Systemberater aufgesuchten Kunden, welche allesamt in demselben überschaubaren Stadtteil unweit des Firmensitzes des Arbeitgebers ansässig waren, jeweils eine separate auswärtige Tätigkeitsstätte bilden und somit Verpflegungspauschalen bezogen auf jeden einzelnen Kunden steuerfrei durch den Arbeitgeber erstattet werden können. Die einzelnen Standorte der Kunden lagen nicht mehr als 1,5 Kilometer voneinander entfernt.

Entscheidung

Bei seiner Urteilsfindung nimmt das Finanzgericht Rheinland-Pfalz Bezug auf das Ziel, welches mit steuerfreier Erstattung von Verpflegungspauschalen erreicht werden soll. Entscheidendes Motiv für die Zuerkennung von Verpflegungspauschalen ist hiernach, dass durch diese die Mehrbelastung bei den Verpflegungskosten ausgeglichen werden soll, welche einem Arbeitnehmer entsteht, wenn er sich im Rahmen von Auswärtstätigkeiten hinsichtlich der Verpflegungsmöglichkeiten am auswärtigen Tätigkeitsort neu orientieren muss.

Im vorliegenden Fall liegen die auswärtigen Tätigkeitsstätten in einem Stadtteil nah beieinander. Der Arbeitnehmer ist somit nicht gezwungen, sich in größerem Maße über eine ihm unbekanntere Verpflegungssituation zu informieren. Nach Auffassung des Finanzgerichts muss der Arbeitnehmer sich nach drei Monaten in dem Gebiet so gut auskennen, dass kein erhöhter Verpflegungsaufwand mehr entsteht.

Die Tätigkeitsstellen des EDV-Systemberaters sind auf Grund der örtlichen Nähe vergleichbar mit ausgelagerten Dienststellen desselben Betriebes oder mit einem größeren Werkgelände. Es handelt sich nach Auffassung des Finanzgerichts um einen abgeschlossenen Kreis von Beschäftigungsstellen. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob es sich um Einrichtungen nur eines einzelnen oder von verschiedenen Kunden handelt.

Im Ergebnis können Verpflegungsmehraufwendungen bei Einsätzen des Arbeitnehmers an ständig wechselnden Stellen, die in einem überschaubaren und zusammenhängenden Gebiet liegen, nur in den ersten drei Monaten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden, da es sich um dieselbe Tätigkeitsstätte handelt.

Fundstelle

[Finanzgericht Rheinland-Pfalz](#), Urteil vom 10.11.2009, 3 K 2284, DStRE 2010, S. 459

Ansprechpartner

[Jochen Schreiber](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.